

Herzlich Willkommen!



Begrüßung am 28.11.2013 durch



Herrn

Stefan Jörg

**Vorstandsvorsitzender der
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG**



Jeder braucht sie: Die

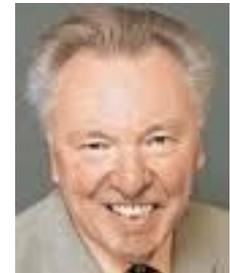
Vorsorgevollmacht

einschließlich Patientenverfügung

Es informiert Sie
Notar a.D.

Dr. Manfred Rapp

Landsberg a. Lech



Auf Vermittlung der



Herzlichen Dank!

an

**Herrn Notar a.D.
Dr. Manfred Rapp**

- für den Vortrag
- Für die Bereitstellung der Unterlagen und Informationen!



Die geschichtliche Entwicklung der Vorsorgevollmacht

- Vormund für Volljährigen gibt es nicht mehr!
Entmündigung ist abgeschafft
⇒ Stattdessen= Betreuer
- Vorschlag des Betreuten
- Kein Vorschlag = Geeignete Person
- Berufsbetreuer

Kein Betreuer,
wenn Bevollmächtigter bestellt!



Vorsorgevollmacht umfasst

- Vermögensvollmacht (Generalvollmacht)
- Gesundheitsvollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



Vorsorgevollmacht

Das Alter, eine Krankheit oder ein Unfall bringen es häufig mit sich, dass ein Mensch hilflos wird und nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Er benötigt dann Hilfe und Zuwendung nicht nur für seinen Tagesablauf wie z. B. Ernährung, Kleidung und Körperpflege, sondern auch in rechtlichen Angelegenheiten und Gesundheitsfragen. Das Gesetz eröffnet hier zwei Wege: Der Mensch kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, die sich um seine Angelegenheiten kümmern. Unterlässt er dies, so wird bei entsprechendem Bedarf von Amts wegen durch das Gericht ein Betreuer bestellt. Der entscheidende Vorteil der Bevollmächtigung besteht darin, dass der Mensch eine Person seines Vertrauens auswählen kann und für die Ausübung der Vollmacht Anweisungen erteilen kann, an die der Bevollmächtigte grundsätzlich gebunden ist. Eine alle Lebensbereiche erfassende Vollmacht nennt man „Vorsorgevollmacht“. Diese ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Die Vorsorgevollmacht umfasst, wie bereits erwähnt, alle Lebensbereiche. Sie betrifft deshalb zunächst die Vermögensangelegenheiten des hilfsbedürftigen Menschen; juristisch gesehen liegt hier eine Generalvollmacht vor. Sie bezieht sich weiter auf die gesundheitlichen Angelegenheiten, insbesondere also auf das Recht des Patienten in medizinische Maßnahmen einzuwilligen oder auch nicht einzuwilligen. Sie umfasst schließlich auch die Patientenverfügung; dies ist die Anweisung des Patienten an Arzt, Krankenhaus und Pflegepersonen, was mit ihm im Falle einer schweren Erkrankung zu tun ist oder auch nicht zu tun ist.



I) Vermögensvollmacht

- 1) **Gegenstand der Bevollmächtigung**
- 2) **Person des Bevollmächtigten**
 - mehrere Bevollmächtigte = Einzelvertretung oder Gesamtvertretung?
 - Rangfolge der Bevollmächtigten
- 3) **Befreiung von § 181 BGB?**
- 4) **Fortgeltung über den Tod oder über Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hinaus**
- 5) **Grundsätze für Vollmachtsausübung**
 - Weisung Vollmachtgeber
 - Das Wohl des Vollmachtgebers
- 6) **Form der Vollmacht**
 - privatschriftlich
 - notariell
- 7) **Widerruf der Vollmacht**



I) Vermögensvollmacht Erläuterung

I. Die Generalvollmacht (Vermögensvollmacht)

Gegenstand der Generalvollmacht sind alle Vermögensangelegenheiten des Menschen. Sie bezieht sich auf alle finanziellen Angelegenheiten, vor allem auch Angelegenheiten bei Kreditinstituten, aber auch Grundstücksfragen, Renten- und Versorgungsangelegenheiten, sowie alle Behördenangelegenheiten. Mit einer umfassenden Generalvollmacht kann sonach der betroffene Mensch mit allem, was letztendlich mit Geld zu tun hat, vertreten werden, auch gegenüber einem Pflegeheim. Die Generalvollmacht kann natürlich auch auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt werden oder es können bestimmte Fragen von der Vertretung ausgenommen werden, beispielsweise alles was mit Grundbesitz zu tun hat. Wird jedoch die Vollmacht eingeschränkt und ist eine Angelegenheit zu erledigen, die nicht von der Vollmacht umfasst ist, so erhält der Betroffene für dies Angelegenheit einen gerichtlich bestellten Betreuer.

Wer eine solche Generalvollmacht erteilen will, sollte sich über folgende Fragen Gedanken machen:



I) Vermögensvollmacht

Erläuterung

1. Die Person des Bevollmächtigten

Als Bevollmächtigter kann eine oder auch mehrere Personen bestellt werden. Werden mehrere Personen bestellt, so sollte sich der Vollmachtgeber darüber im Klaren sein, ob ihn diese nur gemeinsam vertreten können oder ob jeder der Bevollmächtigten Einzelvertretungsrecht hat. Es kann auch eine Rangfolge der Bevollmächtigten bestimmt werden, etwa in der Weise, dass das Kind A vertretungsberechtigt ist, bei seiner Verhinderung jedoch das Kind B. Solche Beschränkungen wirken jedoch, wie die Juristen sagen, nur im Innenverhältnis. Dies bedeutet, dass Handlungen, die das Kind B für den Vollmachtgeber vornimmt wirksam sind, auch dann, wenn der Bevollmächtigte A gar nicht verhindert ist. Allerdings macht sich der Bevollmächtigte B in diesem Falle gegenüber dem Vollmachtgeber schadensersatzpflichtig, falls diesem durch die Ausübung der Vollmacht ein Nachteil erwächst.

Als Person des Bevollmächtigten kommt nur jemand in Betracht, der das uneingeschränkte Vertrauen des Vollmachtgebers besitzt. Der Bevollmächtigte darf auch die Vollmacht nur zum Wohle des Vollmachtgebers ausüben. Die Vollmacht ist keine Vermögensübertragung an den Bevollmächtigten; das Vermögen bleibt trotz Generalvollmacht uneingeschränkt beim Vollmachtgeber. Ein Missbrauch der Vollmacht, vor allem eine eigennützige Verwendung derselben durch den Bevollmächtigten ist strafbar. Der Bevollmächtigte unterliegt auch, im Gegensatz zu einem gerichtlich bestellten Betreuer, keiner Beaufsichtigung durch das Gericht oder dem Vorbehalt einer gerichtlichen Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte. Der Bevollmächtigte sollte deshalb nicht nur eine absolut vertrauenswürdige Person sein, sondern auch eine solche, die den Erfordernissen einer sachgerechten Vermögensverwaltung zugunsten des Vollmachtgebers recht werden kann.



I) Vermögensvollmacht

Erläuterung

2. Geltungsdauer der Vollmacht

Es ist zweckmäßig zu bestimmen, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam bleibt und auch für den Fall fortgilt, dass der Bevollmächtigte geschäftsunfähig werden sollte. Letzteres ist ja häufig der Beweggrund für die Vollmachterteilung. Nicht selten kommt es jedoch auch vor, dass nach dem Tode des Vollmachtgebers die Ermittlung der Erben einige Zeit in Anspruch nimmt; vor allem dann, wenn die Erbanwärter im Streit darüber sind, wer Erbe geworden ist. Um die Handlungsfähigkeit – jetzt im Interesse der wahren Erben – zu sichern, ist es zweckmäßig, die Fortgeltung der Vollmacht über den Tod hinaus zu bestimmen. Die Vollmacht bleibt dann solange wirksam bis sie von den Erben widerrufen wird.

3. Form der Vollmacht

Wer als Bevollmächtigter auftritt, muss sich legitimieren => er muss den Bestand der Vollmacht nachweisen. Aus diesem Grunde bedarf der Vollmacht regelmäßig der schriftlichen Form. Gehört zum Vermögen des Vollmachtgebers jedoch Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz (typischerweise z. B. Versorgungsrechte wie Wohnungsrecht oder Leibrente) oder eine im Handelsregister eingetragene Firma, so ist für die Vollmacht notarielle Beglaubigung oder Beurkundung notwendig. Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister sind regelmäßig nur möglich, wenn eine Vollmacht in notarieller Form ausgestellt wird. Sollte eine solche Vollmacht nicht vorhanden sein, muss für die Vornahme eines diesbezüglichen Rechtsgeschäftes ein gerichtlicher Betreuer bestellt werden.



I) Vermögensvollmacht

Erläuterung

4. Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht kann jederzeit, und zwar ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Ein Widerruf der Vollmacht wird vor allem dann stattfinden, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr das notwendige Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten hat oder wenn er, aus welchen Gründen auch immer, einen anderen Bevollmächtigten bestellen will. **Wird die Vollmacht widerrufen, so ist es unbedingt erforderlich, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde zurückgibt.** Solange der Bevollmächtigte im Besitz der Vollmachtsurkunde ist, kann er den Bevollmächtigten, auch wenn dieser die Vollmacht widerrufen hat, weiterhin wirksam vertreten. Behauptet der Bevollmächtigte, dass er die Vollmachtsurkunde nicht mehr in seinem Besitz habe, muss ein Aufgebotsverfahren bei Gericht beantragt werden mit dem Ziel, die Urkunde für kraftlos (unwirksam) zu erklären. Aus diesem Grunde ist es dann, wenn die Vollmacht nicht regelmäßig benötigt wird, sinnvoll, den Bevollmächtigten nach Erledigung einer bestimmten Angelegenheit zu bitten, die Vollmacht wieder zurückzugeben.

Eine praktische Anmerkung:

Die Generalvollmacht ersetzt 'im Alltag' nicht die Bankvollmacht.

Wenn Sie eine Person Ihres Vertrauens haben, ist es sinnvoll, für die täglichen Bankgeschäfte eine Bankvollmacht bei Ihrem Kreditinstitut zu erteilen.



II) Gesundheitsvollmacht

- **Medizinische Behandlung**
= Patienteneinwilligung notwendig
- **Vollmacht für Einwilligung**
- **Vertretung bei Einwilligung bzw. Nichteinwilligung**
 - Untersuchung, Heilbehandlung, Operation
 - Nichteinwilligung/Widerruf einer Einwilligung
 - ärztliche Zwangsmaßnahme
 - Aufenthaltsbestimmung, Freiheitsentziehung



II) Gesundheitsvollmacht

Erläuterung

Neben der Vermögensvollmacht ist die Gesundheitsvollmacht die zweite große Komponente der Vorsorgevollmacht. Dabei werden die Gesundheitsthemen vom Gesetz als „persönliche Angelegenheit“ bezeichnet. Die Gesundheitsvollmacht ist erforderlich, weil ein Patient ohne seine Einwilligung weder untersucht werden darf, noch behandelt werden darf und erst recht nicht operiert werden darf.

Dabei ist vorzuschicken, dass die Gesundheitsvollmacht überhaupt nur dann zum Tragen kommt, wenn der Patient selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Solange der Patient selbstverantwortlich die notwendigen medizinischen Entscheidungen treffen kann, wird der Arzt ausschließlich ihn, niemals jedoch den Bevollmächtigten befragen. Fehlt jedoch die Entscheidungsfähigkeit, so müsste, wenn kein Bevollmächtigter vorhanden ist, ein gerichtlich bestellter Betreuer eingesetzt werden.



II) Gesundheitsvollmacht

Erläuterung

Die Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten ist nach Maßgabe des Gesetzes für folgende Bereiche notwendig:

Einwilligung in eine medizinisch angezeigte Untersuchung, Heilbehandlung oder einen Eingriff, auch wenn die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber stirbt oder einen länger dauernden und ernsthaften gesundheitlichen Schaden erleidet (z. B. Querschnittslähmung);

Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruches der Maßnahme stirbt oder einen schweren länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;

Aufenthaltsbestimmung mit freiheitsentziehender Wirkung oder freiheitsentziehende Maßnahmen (mechanische Vorrichtungen, Medikamente); dies betrifft vor allem die Alzheimer-Patienten. Sie werden regelmäßig in sogenannten beschützenden Einrichtungen untergebracht, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Patient das Haus nicht verlassen kann. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine Freiheitsentziehung, auch wenn diese medizinisch notwendig ist, da der Patient ansonsten orientierungslos herumirrt und dadurch in Gefahr gerät.

Die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Eingriffe oder die Verweigerung der Einwilligung in solche, sowie die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen bedarf – zum Schutze des Patienten – stets einer gerichtlichen Genehmigung. Damit wird einem Missbrauch und eventuell auch einer Fehldiagnose vorgebeugt.



III) Patientenverfügung

- 1) **Gesetz v. 18.06.2009, gültig seit 1. Sept. 2009**
- 2) **Was ist eine Patientenverfügung?**
 - vorweggenommene Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen
 - Bestimmte ärztliche Maßnahmen
- 3) **Anwendung der Patientenverfügung**
 - Arzt und Bevollmächtigter stimmen überein = Einschaltung Gericht nicht erforderlich
 - Bei Dissens zwischen Arzt und Bevollmächtigten = Betreuungsgericht entscheidet gem. Patientenverfügung
- 4) **Form Patientenverfügung: Schriftlich – Vorbehalte gegen Gültigkeit**
- 5) **Widerruf einer Patientenverfügung**
- 6) **Kein Zwang zu Patientenverfügung**
- 7) **Gültigkeitsdauer der Patientenverfügung**



III) Patientenverfügung

Erläuterung

III. Patientenverfügung, Behandlungswunsch

Eine Patientenverfügung ist die Anweisung eines Patienten an Arzt, Krankenhaus und Pflegepersonal, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe vorzunehmen oder sie zu untersagen, und zwar für den Fall, dass der Patient selbst zu dem Zeitpunkt, zu dem solche Entscheidungen getroffen werden müssen, nicht mehr entscheidungsfähig ist. Dies beruht auf dem bereits bei der „Gesundheitsvollmacht“ erwähnten Grundsatz, dass alle medizinischen Maßnahmen nur mit Einwilligung des Patienten vorgenommen werden dürfen. Durch das seit 1. September 2009 gültige Gesetz über die Patientenverfügung ist nunmehr das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in der Weise festgelegt, dass der in einer Patientenverfügung **geäußerte Wille des Patienten Vorrang vor der ärztlichen Empfehlung** hat. Aufgabe des Bevollmächtigten ist es, den Patientenwillen aufgrund der Patientenverfügung zu ermitteln und diesem Geltung zu verschaffen.



III) Patientenverfügung

Erläuterung

Die Patientenverfügung kann beispielsweise folgenden Text haben:

„Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung sein sollte, sowie

> entweder der Tod ohnehin in kurzer Zeit eintritt oder

> ich mich in Folge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Bei Demenzerkrankung) in einem Zustand befinde, in dem ich die Umwelt nicht mehr bewusst wahrnehme und auch mit Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen oder

> ich dauerhaft in einem Koma liege,

verfüge ich, von allen Wiederbelebungsmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen. Alle mein Leiden lindernde Maßnahmen der Basisbetreuung, z. B. Eine ausreichende Schmerztherapie, sollen ergriffen werden, auch wenn sie lebensverkürzend wirken. Ich wünsche dann keine künstliche Beatmung und will auch nicht künstlich ernährt oder mit Flüssigkeit versorgt werden. Der natürliche Sterbeprozess soll seinen Lauf nehmen.“

Diese Formulierung beachtet einerseits das Verbot der aktiven Sterbehilfe, respektiert jedoch andererseits auch das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, das ihm die Freiheit gewährt, auf lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten (passive Sterbehilfe).



III) Patientenverfügung

Erläuterung

Ist er Arzt der Auffassung, dass eine bestimmte medizinische Maßnahme durchgeführt werden sollte und widerspricht dem Bevollmächtigten unter Berufung auf die Patientenverfügung, so ist wie folgt zu verfahren: Der Vorgang ist zusammen mit der Patientenverfügung dem zuständigen Amtsgericht (Betreuungsgericht) vorzulegen. Dieses veranlasst als Erstes die Untersuchung des Patienten durch einen Arzt, der den Patienten bisher nicht behandelt hat. Dies dient der Sicherheit des Patienten gegenüber einer Fehldiagnose oder gar einem Missbrauch. Kommt der zweite Arzt zu dem identischen Ergebnis wie der erste Arzt, so prüft der Richter, ob eine Diagnose besteht, die mit den Festlegungen in der Patientenverfügung übereinstimmt. Bejaht er dies, so hat die **Patientenverfügung Vorrang vor der medizinischen Empfehlung.**

Sind jedoch der Arzt und der Bevollmächtigte derselben Meinung in Bezug auf die weitere Behandlung des Patienten, so findet eine Einschaltung des Gerichts nicht statt.

Durch eine Patientenverfügung hat somit der Patient die Möglichkeit, über den Zeitpunkt des Verlustes seiner eigenen Entscheidungsfähigkeit hinaus, seine Behandlung in einer krisenhaften medizinisch Situation selbst zu bestimmen.



IV) Die Betreuungsverfügung

Es besteht der Grundsatz, dass ein gerichtlicher Betreuer dann nicht zu bestellen ist, wenn ein Bevollmächtigter für die Angelegenheit besteht.

Wird eine Vorsorgevollmacht mit den vorstehend beschriebenen Komponenten – Vermögensvollmacht, Gesundheitsvollmacht, Patientenverfügung – erstellt, so sind alle denkbaren Bereiche, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, abgedeckt.

Eine Betreuungsverfügung – mit der dem Gericht die Bestellung einer bestimmten Person als Betreuer aufgegeben wird – ist damit nicht erforderlich.

Gleichwohl empfiehlt es sich, rein vorsorglich, eine Betreuungsverfügung zu treffen.



Herzlichen Dank!

Wir wünschen einen
'guten Nachhauseweg'
Ihre

